

Satzung des Fördervereines der Friedensschule Neustadt

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Friedensschule Neustadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in 71336 Waiblingen-Neustadt, der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Friedensschule in Waiblingen-Neustadt.
2. Der Zweck wird unter anderem verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch
 - die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen
 - die Unterstützung von Studienreisen
 - die Unterstützung von Schullandheimaufenthalten
 - die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - die Unterstützung von Fort- und Weiterbildungen
 - die Unterstützung von schulischen Anschaffungen
 - die Pflege einer guten Zusammenarbeit zwischen Elternschaft, Schule, Ehemaligen, Freunden und Förderern
 - die Unterstützung von Kooperation mit Partnerschulen im In- und Ausland
 - die Unterstützung von Kooperation mit Partnerprojekten
 - die Unterstützung besonders förderungswürdiger Schüler/innen
 - die Unterstützung von ehrenamtlicher Tätigkeit im schulischen Bereich.
3. Durch die Hilfestellung des Vereins darf die öffentliche Hand in ihren Verpflichtungen der Schule gegenüber nicht entlastet werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind aktive Schüler/innen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, dem Vereinszweck zu dienen, insbesondere aber
 - Schüler/innen ab Klasse 9
 - ehemalige Schüler/innen
 - Eltern von Schüler(n)/innen
 - ehemalige Eltern
 - jetzige und ehemalige Lehrer/innen der Schule
 - Freunde und Förderer der Schule.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt grundsätzlich von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt wird. Er beträgt mindestens zehn Euro pro Jahr und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Für Mitglieder, deren Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden. In Härtefällen können diese Mitglieder von einer Beitragszahlung ganz befreit werden. Soweit Ehegatt/inn/en Mitglied sind, wird der Mindestbeitrag nur für eine Person erhoben.
3. Der Mitgliedsbeitrag beginnt mit dem auf den Beitritt folgenden Geschäftsjahr. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten, spätestens bis zum 31. Januar.
4. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen

5. Aktive Schüler/innen der Friedensschule Neustadt können beitragsfrei Mitglied des Vereins der Freunde und Förderer der Friedensschule Neustadt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, nimmt die erforderlichen Wahlen vor und kann die Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Alljährlich - regelmäßig innerhalb des 1. Vierteljahres - hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, die folgende Aufgaben zu erledigen hat:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestätigung bzw. Neuwahl der Kassenprüfer/innen für ein weiteres Jahr
 - e) Durchführung fälliger Vorstandswahlen
4. Zur Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge für diese Versammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
5. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Sie können nur in der Jahreshauptversammlung oder einer in gleicher Weise einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der/die Schriftführer/in fortlaufende Niederschriften, die von ihm/ihr und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
2. Der Vorstand besteht aus
 - einem/r Vorsitzenden
 - einem/r stellvertretenden Vorsitzenden (in der Regel der/die Leiter/in der Schule)
 - dem/r Schriftführer/in
 - dem/r Kassierer/in

- einem/r bis höchstens fünf Beisitzer/inne/n.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt im Falle einer Verzögerung von Neuwahlen nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
Zur ersten Wahl des Vorstands wird die Amtszeit des/r ersten Vorsitzenden drei Jahre verlängert.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
5. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge, der Spenden und des Erlöses aus den Veranstaltungen des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.
7. Der/die 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Friedensschule Waiblingen-Neustadt zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine (§ 21 ff.).

Waiblingen-Neustadt, 2.5.2001